

Protokollauszug vom

13.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen:

Teilrevision der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) (externe Erlasssammlung 7.1.3-1.1)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.926-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen vom 25.08.2021 (ZustO Bau) wird revidiert und gemäss Beilage 1 festgesetzt.
2. Die Änderungen gemäss Beilage 1 werden auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderungen gemäss Beilage 1 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 22. Dezember 2023 gemäss Ziffer 3 des Dispositivs veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Amt für Baubewilligungen; Departement Sicherheit und Umwelt, Gewerbepolizei, Verkehrspolizei; Departement Finanzen, Finanzamt, Immobilien; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlasssammlung der Stadt Winterthur); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) wurde im Jahr 2021 totalrevidiert. Aufgrund von organisatorischen Veränderungen im Amt für Baubewilligungen und Namensänderungen wird die Zuständigkeitsordnung teilrevidiert.

2. Kommentar zu den wesentlichen Änderungen

Streichung des Begriffs Baukommission: Im Rahmen der Teilrevision der ZustO Bau sollen dem Ergebnis einer tiefgründigen Auseinandersetzung mit der Frage, ob vom Bauausschuss zu einer Baukommission, bestehend aus externen Experten, gewechselt werden soll, Ausdruck verliehen werden: Die Gründe für den Verbleib beim Bauausschuss überwiegen deutlich (finanziell, organisatorisch und in materieller Hinsicht in Bezug auf die praxisorientierte Entscheidungsfindung). Die Möglichkeit der Einführung einer Baukommission wurde im Rahmen der GO-Revision von kleineren Gemeinden gewünscht, welche in fachlicher Hinsicht nicht über die gleiche Expertise in ihren Bauverwaltungen verfügen, wie grössere Städte. Der Bauausschuss hat das entsprechende Faktenblatt des Amts für Baubewilligungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll dies bekräftigt werden. Eine erneute Anpassung dieser Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt wäre im Rahmen einer Revision umsetzbar; das übergeordnete Recht schliesst die Einführung einer Baukommission nicht aus.

Überweisung eines Geschäfts durch den Bauausschuss an den Stadtrat: Es soll neu jedes Geschäft, welches nicht einstimmig verabschiedet wurde, an den Stadtrat überwiesen werden können. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass mit der aktuellen Formulierung nur Anträge an den Stadtrat überwiesen werden können, über welche nicht entsprechend dem Antrag des Amts für Baubewilligungen entschieden wurde. Mit der Formulierungsänderung wird ermöglicht, dass bei einem Fall, bei welchem zwei Bauausschussmitglieder nicht dem Antrag des Amts für Baubewilligungen gefolgt sind (und der Antrag somit abgewiesen oder anders entschieden wurde), der Entscheid dem Stadtrat vorgelegt werden kann. In der Praxis ist diese Situation sehr selten und wurde daher bei der damaligen Formulierung der Bestimmung nicht berücksichtigt. Dies wird mit der Anpassung der Formulierung nachgeholt.

Ausnahmen von der Allgemeinen Polizeiverordnung: Gemäss Art. 39 Abs. 3 APV können Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten gewährt werden. Da solche Ausnahmeregelungen für die Bevölkerung eine grosse Tragweite aufweisen, ist die Kompetenz hierzu explizit auf der Ebene des Stadtrats festzulegen.

Neuorganisation Bauinspektorat: Im Jahr 2022 wurden im Rahmen einer Organisationsentwicklung im Bauinspektorat zwei Teamleitungen eingeführt, welchen die Kompetenzen der Bauinspektorin resp. des Bauinspektors zukommen soll. Diese entlasten den Stadtbauinspektor, welchem die Leitungsfunktion über das Bauinspektorat und die Aufsicht über die Teamleitungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zukommt. Die deutlich zunehmende Arbeitslast und die ebenfalls ansteigende Komplexität der Bauverfahren werden mit dieser Neuorganisation abgedeckt.

Weiteres: Im Bereich Baukontrolle wurden ihr bereits zukommende Kompetenzen explizit aufgeführt, welche in der Vergangenheit im Rahmen von Rechtsmittelverfahren in Frage gestellt wurde. Gleiches gilt für die Feuerpolizei resp. deren Bereiche Brandschutz und Feuerungskontrolle. Die Abteilung Energie und Technik hat indessen ihre Kompetenzen der aktuellen Rechtslage angepasst. Die Fachstelle Baulicher Zivilschutz hat ihre Formulierungen für die bessere Verständlichkeit angepasst. Und für die Zuständigkeit in Bezug auf Grabungen im öffentlichen Grund ist die neue Abteilung Planung und Koordination zuständig (bisher: Strasseninspektorat).

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens wurde sodann die Frage nach dem Audienzverfahren und der Abgrenzung zum Anzeigeverfahren aufgeworfen (vgl. Art. 4a Abs. 5 ZustO Bau). Dazu ist Folgendes auszuführen: Das Audienzverfahren ist vom Wesen her grundsätzlich ein Anzeigeverfahren, wobei der Genehmigungsakt in einem simplen Planstempel besteht. In der Praxis werden zur Förderung der Prozessökonomie seit Jahren Audienzverfahren durchgeführt. Diese Kompetenz wird nun explizit aufgeführt.

Die entsprechende Synopse wurde den betroffenen Ämtern im Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme zugestellt und bereinigt.

3. Inkraftsetzung

Die mit der Teilrevision der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

4. Externe und interne Kommunikation

Es handelt sich bei der Zuständigkeitsordnung um eine Vollzugsverordnung, welche sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Bestimmung der Zuständigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschränkt. Vorliegend wird diese Zuständigkeitsordnung in Bezug auf eine Reorganisation und neue Namensgebungen teilrevidiert. Deshalb wird auf eine Medienmitteilung verzichtet. Wenn es bei der amtlichen Publikation oder der Veröffentlichung des Beschlusses zu Medienanfrage käme, würde der Rechtsdienst des Departements Bau und Mobilität Auskunft erteilen.

5. Amtliche Publikation

Die zu ändernde Zuständigkeitsordnung ist ein Rechtserlass, der in allgemein verbindlicher Art Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahren von Behörden regelt. Um Rechtsverbindlichkeit auch gegenüber betroffenen Privaten zu erlangen, muss der vorliegende Änderungsbeschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert werden. Als generelles gemeinderechtliches Rechtsmittel steht dabei nach § 19b Abs. 2 lit. c VRG in Verbindung mit § 32 Gemeindeordnung der Rekurs an den Bezirksrat zur Verfügung. Die baurechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten sind auf diese generell-abstrakte Kompetenzregelung nicht anwendbar.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 22. Dezember 2023 veröffentlicht.

Beilagen:

1. teilrevidierte Zuständigkeitsordnung in Bausachen (ZustO Bau) – Änderungen im Lexwork
2. teilrevidierte Zuständigkeitsordnung in Bausachen (ZustO Bau) – Verordnung revidiert im Lexwork
3. Synopse